

Änderung der Beihilfeverordnung zum 01.04.2004

- Hinweise für Versorgungsempfänger des KVBW -

<u>Inhaltsübersicht</u>	Seite
1. Wahlleistungen im Krankenhaus	2
1.1 Verfahren	2
1.2 Abgabe der Erklärung	3
2. Kostendämpfungspauschale	4

Hinweis

Dieses Merkblatt ist nur zur allgemeinen Information bestimmt. Rechtsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden. Für weitere und individuelle Fragen steht der KVBW gerne zur Verfügung. Soweit nachfolgend die männliche Form verwendet wird, geschieht dies zur textlichen Vereinfachung und bezieht auch die weibliche Form mit ein.

./.

Kommunaler Versorgungsverband Baden Württemberg

Hauptsitz Daxlander Straße 74
76185 Karlsruhe
Telefon 0721 5985-0
Telefax 0721 5985-520

Zweigstelle Birkenwaldstraße 145
70191 Stuttgart
Telefon 0711 2583-0
Telefax 0711 2583-211

Internet www.kvbw.de
E-Mail beihilfe@kvbw.de

Der Landtag von Baden-Württemberg hat mit Art. 10 des Haushaltsstrukturgesetzes 2004 vom 17.02.2004 (GBl. S. 66) zwei wesentliche Änderungen der Beihilfeverordnung (BVO) beschlossen.

1. Wahlleistungen im Krankenhaus (Zweibettzimmer, Chefarztbehandlung)

Nach dem neu eingefügten § 6a BVO besteht ab 01.04.2004 nur dann noch ein Anspruch auf eine Beihilfe zu den Aufwendungen für Wahlleistungen, wenn der Beihilfeberechtigte hierfür einen monatlichen Beitrag von 13 € leistet. In diesem Beitrag sind die berücksichtigungsfähigen Angehörigen (Ehegatte, Kinder) eingeschlossen.

Der Abzug von 12 € pro Krankenhaustag bei stationärer Behandlung von Alleinstehenden entfällt.

1.1 Verfahren

Alle beihilfeberechtigten Versorgungsempfänger müssen gegenüber dem KVBW innerhalb einer Ausschlussfrist von fünf Monaten schriftlich erklären, ob sie weiterhin Beihilfe zu den Aufwendungen für Wahlleistungen in Anspruch nehmen wollen. Die Ausschlussfrist beginnt

1. für die am 01.04.2004 vorhandenen Beihilfeberechtigten am 01.04.2004 und endet am 31.08.2004 (Eingang bei der Bezüge- oder Beihilfestelle),
2. im Übrigen mit dem Tag der Entstehung einer neuen Beihilfeberechtigung nach der Beihilfeverordnung infolge
 - a) der Begründung (Neueinstellung) eines Beamtenverhältnisses oder eines tariflichen Beschäftigungsverhältnisses, soweit neu eingestellte Arbeitnehmer noch einen Beihilfeanspruch besitzen,
 - b) der Entstehung des Anspruchs auf Witwengeld, Witwergeld oder Waisengeld nach dem Satz für Vollwaisen; jedoch nur, wenn der Verstorbene (Versorgungsurheber) Anspruch auf Beihilfe zu Wahlleistungen hatte.

Versäumt ein Beihilfeberechtigter diese Ausschlussfrist oder erklärt er innerhalb der Ausschlussfrist, dass er Beihilfe zu Wahlleistungen nicht mehr möchte, kann ihm und seinen berücksichtigungsfähigen Angehörigen (Ehegatte, Kinder) ab 01.04.2004 **auf Dauer** keine Beihilfe zu Wahlleistungen gewährt werden.

Die Erklärung, Beihilfe zu Wahlleistungen weiterhin beanspruchen zu wollen, kann jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich für die Zukunft widerrufen werden. Allerdings besteht danach - außer bei den vorstehend unter Nr. 2 a) genannten Anlässen - keine Möglichkeit mehr, den Beihilfeanspruch auf Wahlleistungen wiederzuerlangen.

1.2 Abgabe der Erklärung

Für die Erklärung nach § 6a Abs. 2 BVO bitten wir, nur den vom KVBW herausgegebenen [Vordruck](#) zu verwenden. Der Vordruck kann über unsere Internet-Homepage herunter geladen und ausgefüllt werden. Da die Erklärung maschinell gelesen wird, können Vordrucke anderer Dienstherren/Arbeitgeber (z.B. Land Baden-Württemberg) nicht verarbeitet werden.

Personen, die beim KVBW mit mehreren Personalnummern geführt werden (z.B. als Ruhestandsbeamter und gleichzeitig als Witwer oder bei mehreren Versorgungsbezügen), erhalten aus technischen Gründen dieses Merkblatt und den Erklärungsvordruck mehrfach. Für die abzugebende Erklärung verwenden Sie bitte den Vordruck mit der Personalnummer, unter der Sie Beihilfe erhalten.

Wir bitten um Verständnis, dass die Verarbeitung der Vielzahl von Erklärungen trotz maschineller Unterstützung einige Zeit in Anspruch nehmen wird. Die gewünschte Weitergewährung von Beihilfe zu Wahlleistungen gegen Einbehaltung von 13 € erfolgt in jedem Fall rückwirkend ab 01.04.2004, so dass der Anspruch sichergestellt ist. Damit im Übergangszeitraum nicht irrtümlich eine Beihilfe zu Wahlleistungen abgelehnt wird, empfehlen wir einen entsprechenden Hinweis im Beihilfeantrag.

2. Kostendämpfungspauschale

Die Kostendämpfungspauschale von bisher 76,69 € wurde ab 01.04.2004 wie folgt festgelegt:

Stufe	Besoldungsgruppe	Bezüge nach		Betrag in Euro jährlich	
		Vergütungsgruppe	Lohngruppe	Aktive	Versorgungsempfänger
1	A 6 bis A 9	BAT VII - Va, Vb Kr. III - Kr. VIII	5-9	75	60
2	A 10 bis A 12	BAT IVb - III, Kr. IX - Kr. XII	-	90	80
3	A 13 bis A 16 B 1 und B 2 C 1 bis C 3 H 1 bis H 3 W 1 und W 2	BAT II b, IIa - I, Kr. XIII und außertarifliche Vergütungen entsprechend nebenstehenden Besoldungsgruppen	-	120	100
4	B 3 bis B 6 C 4 H 4 und H 5 W 3	außertarifliche Vergütungen entsprechend nebenstehenden Besoldungsgruppen	-	180	150
5	Höhere Besoldungsgruppen	außertarifliche Vergütungen entsprechend nebenstehenden Besoldungsgruppen	-	270	240

Versorgungsempfänger in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 5 und vergleichbaren Vergütungs- oder Lohngruppen sind von der Kostendämpfungspauschale befreit.

Im Kalenderjahr 2004 gilt die geänderte Kostendämpfungspauschale für Belege mit einem Rechnungsdatum ab dem 01.04.2004.

Zur zügigen und umfassenden Beantwortung Ihrer Fragen steht Ihnen **ab 29.03.2004** ein **Info-Telefon** unter

Tel.: 0721 5985- 640
0711 2583- 640

zur Verfügung. Aus technischen Gründen ist eine frühere Freischaltung leider nicht möglich. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Um über Entwicklungen im Bereich der Beihilfe frühzeitig informiert zu werden, empfehlen wir, unseren elektronischen Newsletter unter <http://www.kvbw.de/> zu abonnieren.

Ihr
Kommunaler Versorgungsverband
Baden-Württemberg